

## PUBLIKATION

STAND: JUNI 2016

### NEUE RECHTSPRECHUNG ZUR REALTEILUNG ERÖFFNET GESTALTUNGSSPIELRÄUME FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Der Bundesfinanzhof hat mit einem am 17. Februar 2016 veröffentlichten Urteil (Az. III R 49/13 v. 17. September 2015) das Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft steuerrechtlich vereinfacht. Für Personengesellschaften werden neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Nunmehr kann eine gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen auch dann vorliegen, wenn ein Gesellschafter ausscheidet und die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird. Damit hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Realteilung geändert. Bislang war die Auflösung der Gesellschaft Voraussetzung einer steuerneutralen Realteilung. Nach neuer Ansicht des III. Senats besteht nun die Möglichkeit einer gewinnneutralen Übernahme eines Teilbetriebs durch den Ausscheidenden, auch wenn die Gesellschaft fortgeführt wird. Dies vereinfacht das Ausscheiden von einzelnen Gesellschaftern erheblich.

Um die Bedeutung dieses Urteils zu ermessen, muss ein Blick auf die frühere Rechtsprechung geworfen werden. Grundsätzlich führt die Betriebsaufgabe bei den Gesellschaftern zur Aufdeckung der stillen Reserven. Um eine Gewinnrealisierung zu verhindern, kann eine Realteilung vorgenommen werden: Dabei können die Gesellschafter einer gewerblichen oder freiberuflichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) Vermögenspositionen zu Buchwerten, also gewinnneutral, in ihr Betriebsvermögen übernehmen. Eine Realteilung setzte nach der bisherigen Rechtsprechung jedoch die vollständige Auflösung der Mitunternehmerschaft voraus.

Ausgangspunkt in dem vom BFH entschiedenen Fall war indes, dass die Gesellschaft fortgeführt wurde und lediglich eine Gesellschafterin aus der Sozietät austrat. Die Sozietät hatte ursprünglich aus einer Haupt- und einer in einer anderen Stadt gelegenen zweiten Niederlassung bestanden. Die ausscheidende Gesellschafterin erhielt als Abfindung die zweite Niederlassung. Bisher wurde ein Ausscheiden eines Gesellschafters mit Übernahme eines Teilbetriebs als Veräußerung behandelt, bei der der Gewinn aus der Aufdeckung der stillen Reserven versteuert werden musste.

Mit der neuen Rechtsprechung stellt ein solcher Vorgang eine Realteilung durch Aufgabe des Mitunternehmeranteils dar, so dass der Vorgang gewinnneutral erfolgen kann. Übernimmt der ausscheidende Gesellschafter einen Teilbetrieb, bleibt das übertragene Vermögen also in seinem Betriebsvermögen, kommt es grundsätzlich nicht zu einer Aufdeckung der stillen Reserven. Der BFH erkennt damit zutreffend an, dass eine sinnvolle Umstrukturierung nicht nur bei vollständiger Auflösung der Gesellschaft, sondern auch durch das Ausscheiden eines Gesellschafters erfolgen kann. Der Zweck der Realteilung wird auch bei dieser Konstellation erreicht. Der Steuerneutralität der Realteilung steht im vorliegenden Fall auch nicht entgegen, dass der zweiten Niederlassung vor der Realteilung erhebliche liquide Mittel aus dem Gesellschaftsvermögen zugeordnet worden waren. Anders könnte es zu beurteilen sein, wenn der Gesellschaft Geld unmittelbar vor der Realteilung der Gesellschaft zugeführt wird (sei es durch Einlagen oder durch die Aufnahme von Darlehen), um z.B. einen Spitzenausgleich zu vermeiden und diese Mittel dann dem Teilbetrieb des ausscheidenden Gesellschafters zugeordnet werden. Ein solcher Fall lag im Urteilsfall indes nicht vor.

Der BFH löst damit das steuerrechtliche Verständnis der Realteilung von dem des Zivilrechts. Er schafft Rechtsklarheit und bietet vor allem freiberuflichen Sozietäten neue Gestaltungsspielräume. Das Ausscheiden einzelner Partner mit Übernahme eines Teilbetriebs wird steuerlich vereinfacht.

Durch das Urteil sind nicht alle Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, abschließend geklärt worden. So bleibt z.B. offen, ob die Übernahme einzelner Wirtschaftsgüter bei Ausscheiden eines Gesellschafters ebenfalls steuerlich unter die Realteilung fällt. Dennoch ist das Urteil hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Realteilung ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung.

Für weitere Ausführungen wird auf die Urteilsanmerkung von Dr. Götz T. Wiese und Dr. Philipp Lukas: „BFH erweitert Anwendungsbereich der Realteilung“, DStR 2016, S. 1078, verwiesen. Die Verfasser waren an dem Verfahren als Prozessbevollmächtigte beteiligt.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: